



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Bericht zum Postulat von Thomas de Courten betreffend Effilex:
Aufhebung des Regie-rungsratsbeschlusses betreffend Ruhegehalt
der Hebammen ([2005-113](#))

Datum: 26. Januar 2010

Nummer: 2010-035

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2010/035

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

vom 26. Januar 2010

Bericht zum Postulat von Thomas de Courten betreffend Effilex: Aufhebung des Regierungsratsbeschlusses betreffend Ruhegehalt der Hebammen ([2005-113](#))

An der Landratssitzung vom 21. April 2005 reichte Landrat Thomas de Courten (SVP) ein Postulat betreffend "Effilex: Aufhebung des Regierungsratsbeschlusses betreffend Ruhegehalt der Hebammen" ein. Der Vorstoss hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die ersatzlose Streichung des Regierungsratsbeschlusses betreffend Ruhegehalt der Hebammen vom 7. April 1959 aus der kantonalen Gesetzessammlung zu prüfen.

Begründung:

Der Regierungsrat will noch in der laufenden Legislaturperiode eine umfassende und systematische Überprüfung der kantonalen Rechtserlasse auf ihre Notwendigkeit und ihre Aktualität in Angriff zu nehmen.

Ziel der Überprüfung ist es, dass:

- 1. die Regelungsdichte unseres kantonalen Rechts wo immer möglich abgebaut wird, und*
- 2. die verbleibenden Regelungen soweit nötig inhaltlich aktualisiert werden.*

In der offiziellen Gesetzessammlung des Kantons Baselland findet sich als rechtsgültiger Erlass der Regierungsratsbeschluss betreffend Ruhegehalt der Hebammen (SGS 901.12). Darin heisst es u.a.:

Das zulasten des Staats fallende Ruhegehalt der zurücktretenden Gemeindehebammen wird bei Erfüllung der in § 14 des Gesetzes über das Hebammenwesen vom 28. September 1908) bestimmten Voraussetzungen mit Wirkung ab 1. Januar 1959 auf 170 Fr. festgesetzt.*

**) Dieses Gesetz vom 28. September 1908 wurde (vorbehältlich der Ansprüche auf ein Ruhegehalt für Hebammen, die dazumal bereits im Ruhestand waren) bereits per 1. Juli 1974 ausser Kraft gesetzt.*

Der fragliche Regierungsbeschluss entspricht somit nach Auffassung der SVP Fraktion in keiner Weise den erwähnten Anforderungen bezüglich Notwendigkeit und Aktualität.

An der Sitzung vom [6. April 2006](#) überwies der Landrat das Postulat an den Regierungsrat.

Bericht des Regierungsrats:

Gemäss dem Gesetz betreffend das Hebammenwesen vom 28. September 1908 hatte jede Gemeinde in der Regel mindestens eine Hebamme anzustellen. Nach § 14 dieses Gesetzes konnte der Regierungsrat *"solchen Hebammen, welche wenigstens 25 Jahre ihren Dienst pflichtgetreu und gewissenhaft besorgt haben und denselben niederlegen, einen Ruhegehalt bis Fr. 100.-- bewilligen, der vom Staat und der Gemeinde je zur Hälfte zu bezahlen ist"*.

Mit § 60 lit. d des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 10. Dezember 1973 (Gesundheitsgesetz) wurde das Gesetz betreffend das Hebammenwesen *"vorbehältlich der Ansprüche auf ein Ruhegehalt nach bisheriger Regelung"* per 1. Juli 1974 aufgehoben. Mit einer Änderung des Gesundheitsgesetzes vom 23. Juni 1982 wurde § 60 lit. d insofern präzisiert, als *"Ansprüche auf ein Ruhegehalt für Hebammen, die am 1. Juli 1974 bereits im Ruhestand waren"* vorbehalten bleiben sollen.

Der fragliche RRB vom 7. April 1959 betreffend Ruhegehalt der Hebammen regelt die Höhe des Ruhegehalts und legt diese per 1. Januar 1959 auf Fr. 170.-- fest, wobei gemäss Ziff. 2 jeweils die selben Teuerungszulagen wie dem aktiven Staatspersonal auszurichten sind. Im Jahr 2009 wurde noch ein Ruhegehalt in der Höhe von Fr. 760.95 an eine einzige sehr betagte ehemalige Hebamme ausbezahlt.

Würde der RRB - wie vom Postulat verlangt - aufgehoben, bestünde zwar gestützt auf die oben erwähnten Rechtsgrundlagen weiterhin ein grundsätzlicher Anspruch auf ein Ruhegehalt für Hebammen, welche am 1. Juli 1974 bereits im Ruhestand waren. Hingegen wäre dieses Ruhegehalt hinsichtlich seiner Höhe nicht mehr bestimmt. Eine Aufhebung des fraglichen RRB ist daher zur Zeit nicht sinnvoll, auch wenn er nur noch auf eine einzige Person Anwendung findet. Erst wenn überhaupt keine altrechtlichen Ruhegehälter mehr ausbezahlt werden, kann der RRB aufgehoben werden.

Der Regierungsrat wird den RRB vom 7. April 1959 betreffend Ruhegehalt der Hebammen zum gegebenen Zeitpunkt in eigener Kompetenz aufheben. Es erscheint nicht sinnvoll, das vorliegende Postulat so lange pendent so halten. Der Regierungsrat beantragt daher dem Landrat, das Postulat abzuschreiben.

Antrag:

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Postulat 2005-113 abzuschreiben.

Liestal, 26. Januar 2010

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Wühthrich

Der Landschreiber:
Mundschin